

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/6043 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Horst Seehofer, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/6042 –

Unzumutbare Belastungen in der Hinterbliebenensicherung zurücknehmen

A. Problem

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6043

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens sieht zum Ausgleich für die Absenkung des Versorgungssatzes der Witwen- und Witwerrente von 60 % auf 55 % die Einführung einer Kinderkomponente in der Höhe von einem Entgeltpunkt je Kind für Witwen und Witwer vor, die Kinder erzogen haben.

Des Weiteren bestimmt das Altersvermögensergänzungsgesetz das Einfrieren des Grundfreibetrages bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten.

Die eben genannten Inhalte gelten ebenfalls für die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte.

Nach geltendem Recht ist die Bundesknappschaft für die Leistungsgewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung dann zuständig, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt wurde oder wenn in der Vergangenheit für mindestens 60 Monate Beiträge in die Versicherung gezahlt wurden. Für die Gewährung von Leistungen für Versicherte, die lediglich über 1 bis 59 Beitragsmonate zur knappschaftlichen Rentenversicherung verfügen, ist somit regelmäßig ein anderer Rentenversicherungsträger zuständig. Mit knappschaftlichen Besonderheiten müssen sich daher auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung befassen, die diesbezüglich nicht über beson-

dere Erfahrungen verfügen. Zudem müssen alle Träger die knappschaftlichen Besonderheiten programmieren.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/6042

Die im Altersvermögensergänzungsgesetz enthaltenen Neuregelungen der Witwen- und Witwerrenten, insbesondere die vorgesehene Absenkung des Versorgungssatzes von 60 % auf 55 %, die Anrechnung aller Einkünfte auf die Hinterbliebenensicherung und das Einfrieren des Freibetrages führen nach Ansicht der Antragsteller für die unter das neue Recht fallenden Personen zu unzumutbaren Belastungen.

B. Lösung

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6043

Die nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz auf einen Entgeltpunkt je Kind festgesetzte Kinderkomponente wird für das erste Kind – bzw. für die ersten drei Jahre der Kindererziehung – auf zwei Entgeltpunkte erhöht.

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten, der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren worden ist, bleibt auf Dauer dynamisiert.

Die Änderungen werden auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft wird im Leistungsfall auf alle Versicherten mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgedehnt.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/6042

- Erhöhung der Kinderkomponente für das erste Kind von einem Entgeltpunkt auf zwei Entgeltpunkte,
- dauerhafte Dynamisierung des Grundfreibetrages bei der Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten,
- Verzicht auf die Anrechnung von Vermögenseinkünften in der Hinterbliebenensicherung,
- Erhalt von Ansprüchen aus der Hinterbliebenenversorgung bei Wiederverheiratung,
- Übernahme der Änderungen auch in die Unfallversicherung und Alterssicherung der Landwirte.

Abstimmungen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/6043 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU

Ablehnung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/6042 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. sowie der PDS

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Annahme des Antrages der Fraktion der CDU/CSU oder Verfolgung von anderen Konzepten.

D. Kosten

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6043

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

	Mehraufwendungen für die Verbesserungen im Hinterbliebenenrentenrecht im Vergleich zum AVmEG (undynamisch in Mrd. DM)			
	2005	2010	2020	2030
Ein zusätzlicher Entgelt- punkt für das erste Kind	0,0	0,1	0,2	0,8
Dynamisierung des Freibetrages	0,0	0,0	0,4	2,5

Die Mehraufwendungen entsprechen im Jahr 2030 0,1 bis 0,2 Beitragssatzpunkten.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bundesknappschaft im Leistungsfall für Versicherte mit (mindestens) einem Monat in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden künftig jährlich rd. 30 000 Renten von der Bundesknappschaft statt von den Trägern der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung festgestellt. Somit müssen sich die Träger der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung nicht mehr mit knappschaftlichen Besonderheiten befassen und die entsprechenden Computerprogramme pflegen, woraus Effizienzgewinne resultieren.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entsteht durch die Maßnahmen kein administrativer und finanzieller Aufwand. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die verfügbaren Einkommen der betroffenen Rentnerhaushalte erhöht. Da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/6042

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6043 – **unverändert anzunehmen** und
2. den Antrag – Drucksache 14/6042 – **abzulehnen**.

Berlin, den 30. Mai 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Andreas Storm
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Storm

I. Beratungsverlauf

1. Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 171. Sitzung am 18. Mai 2001 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6043 und den Antrag auf Drucksache 14/6042 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO bzw. dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Antrag auf Drucksache 14/6042) zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 67. Sitzung am 30. Mai 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und die Stimme eines Mitgliedes der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung eines Mitgliedes der Fraktion der F.D.P. und der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 66. Sitzung am 30. Mai 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. sowie Abwesenheit der Mitglieder der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS hat der Ausschuss auf der gleichen Sitzung beschlossen, die Ablehnung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/6042 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat auf seiner 96. Sitzung am 30. Mai 2001 einstimmig beschlossen, auf die Mitberatung zu verzichten.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat auf seiner 93. Sitzung am 30. Mai 2001 die Vorlage beraten. Als Ergebnis hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktionen, der F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen des Restes der Mitglieder des Ausschusses ist weiter beschlossen worden, die Ablehnung des Antrages der CDU/CSU-Fraktion zu empfehlen.

2. Abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der PDS legte auf Ausschussdrucksache 14/1570 den folgenden Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen des Ausschusses gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion abgelehnt wurde:

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird als neuer Buchstabe f) eingefügt:

f) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für jeden Kalendermonat mit Pflichtbeiträgen, der mit einem nach dem Jahr 1991 liegenden Kalendermonat mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammenfällt, Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat 0,0278 zusätzliche Entgeltpunkte. Treffen Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammen, so sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für jedes Kind zu ermitteln und gutzuschreiben. Die Summe der zusätzlichen ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,1575 Entgeltpunkten begrenzt.“

2. In Artikel 1 Nr. 2 wird als neuer Buchstabe g) eingefügt:

g) Nach Nummer 82 wird als neue Nummer 82a eingefügt:

„§ 291d. Erstattung der Aufwendungen für die Förderung der Erwerbstätigkeit während Kinderberücksichtigungszeiten.

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihnen durch die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte nach § 70 Abs. 3a entstehen.“

Begründung

Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass die Nachteile beim Erwerbseinkommen infolge gleichzeitiger Kindererziehung in Abhängigkeit vom Verdienst auftreten und ausgeglichen werden müssen. Die Aufwertung um 50 % stellt Frauen mit niedrigem Verdienst schlechter als solche mit höherem Verdienst, obgleich von einer gleichen Mehrbelastung infolge einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kindererziehung auszugehen ist. Die Begrenzung der Aufwertung auf insgesamt einen Entgeltpunkt (Durchschnittsverdienst) folgt zudem der alten Vorstellung, dass Frauen in höheren Verdienstgruppen nichts zu suchen hätten.

Die nun vorgeschlagene Regelung geht von dem Grundgedanken aus, dass rentenrechtliche Anreize zur (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kindererziehung geschaffen werden sollen. Dabei kommt es entscheidend auf das Vorhandensein eines oder mehrerer

Kinder an, nicht auf die Höhe des in Teilzeit oder Vollzeit tatsächlich erzielten Verdienstes. Im Interesse einer zielgenauen Förderung wird eine verdienstunabhängige, allein an der Zahl der gleichzeitig zu erziehenden Kinder bis zum 10. bzw. 18. Lebensjahr ausgerichtete Entgeltpunkt-Gutschrift geschaffen. Diese Regelung verzichtet auf einen standardisierten pauschalen Nachteilsausgleich und folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, in dem sie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz umsetzt. Bei der Zuerkennung von Vorteilen, die an der Kindererziehung anknüpfen, werden alle Kindererziehenden gleich behandelt. Da Ziel der Regelung die Förderung von erziehenden Personen, die gleichzeitig einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist, wird die Zuteilung zusätzlicher Entgeltpunkte konsequent an das Vorhandensein einer Erwerbstätigkeit gebunden, zugleich aber eine Gutschrift für jedes gleichzeitig zu berücksichtigende Kind ermöglicht, so dass sich die kalendermonatliche Gutschrift zum Beispiel bei drei zu berücksichtigenden Kindern auf 0,0834 erhöht. Die Höhe der je Kind gut zu schreibenden Entgeltpunkte entspricht dem Höchstbetrag des Gesetzentwurfes. Die Anbindung der Gutschrift an Erwerbstätigkeit, das Regelungsziel, die (Wieder-)Aufnahme von Erwerbstätigkeit zu fördern und zu honorieren, gebietet andererseits eine Begrenzung der insgesamt erreichbaren Entgeltpunktzahl auf einen Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

Der in der Kindererziehung liegende Wert für die Allgemeinheit zieht eine Erstattung der Aufwendungen für diese Gutschriften durch den Bund an die Rentenversicherungsträger vor.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6043

Für Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben, ist die Anhebung der auf einen Entgeltpunkt je Kind festgesetzten Kinderkomponente auf zwei Entgeltpunkte für das erste Kind – bzw. für die ersten drei Jahre der Kindererziehung – vorgesehen. Ferner bleibt der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten, der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren worden ist, auf Dauer dynamisiert. Diese Änderungen werden entsprechend in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen. Vorgesehen ist ebenfalls, dass zukünftig die Bundesknappschaft für Leistungen zuständig wird, wenn mindestens ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/6042

Um die Absenkung des Versorgungssatzes bei der großen Witwenrente auszugleichen, soll die Kinderkomponente für das erste Kind von einem Entgeltpunkt auf zwei Punkte erhöht werden. Außerdem soll der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten auf Dauer dynamisiert bleiben. Ebenfalls dauerhaft soll auf die Anrechnung von Vermögenseinkünften in der Hinterbliebenensicherung verzichtet werden. Auch sollen Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung bei Wiederverheiratung nicht verloren gehen, sondern zu eigenen Anwartschaften werden. Für diese Änderungen ist eine entsprechende Über-

tragung auch in die Unfallversicherung und Alterssicherung der Landwirte vorgeschlagen.

III. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der SPD-Fraktion** erklärten, mit der Rentenstrukturreform sei die Hinterbliebenenversorgung den neuen Lebensentwürfen angepasst worden. Nach den Verhandlungen und Beschlüssen im Vermittlungsausschuss würden jetzt noch einige Änderungen vorgenommen. Erst die Frauen und Männer, die in 25 Jahren in Rente gehen bzw. eine Hinterbliebenenversorgung beziehen würden, erlebten die mit dem Altersvermögensgesetz beschlossenen Änderungen. Für die heutige Generation einer Hinterbliebenenversorgung bliebe es bei dem geltenden Recht. Es sei deshalb schändlich, wie die CDU/CSU mit den Ängsten älterer Leute Stimmung mache und versuche, ihnen einzureden, sie müssten um ihre wohlverdiente Rente fürchten. Dieses unredliche Verhalten, sich der Angst der Anderen zu bedienen, werde die Koalition nicht vergessen und den Rentnerinnen und Rentnern offen legen.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** bewerteten den Gesetzentwurf als ungeeigneten Versuch, die gesetzliche Rentenversicherung dauerhaft zu stabilisieren. Die Rentenreform der Bundesregierung habe die Frauen zu den großen Verliererinnen gemacht. Mit dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Drucksache 14/6043 würde die Bundesregierung aufgefordert, die unzumutbaren Belastungen in der Hinterbliebenensicherung zurückzunehmen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sehe lediglich die Rücknahme eines Teils der drastischen Benachteiligungen von Frauen vor, die im Übrigen die Koalition selbst erst eingeführt habe. Die Kürzung des staatlich garantierten Rentenniveaus auf 64 % treffe Frauen doppelt. Einerseits würde die eigene Rente gesenkt, andererseits zusätzlich auch die Witwenrente. Die Folge werde ein Absinken des tatsächlichen Rentenniveaus vieler Frauen im Jahre 2030 auf unter 50 % sein. Zudem würden durch die Anrechnung von Vermögenswerten, wie Miet- oder Kapitaleinkünften, die Menschen diskriminiert, die sich neben ihrer Rente noch selber etwas angespart hätten, um sich den Lebensstandard im Alter aufzubessern. Die Anrechnung sei auch deshalb nicht akzeptabel, weil der enge Kriterienkatalog der Bundesregierung für die staatlich geförderte private Altersvorsorge nur zu einer begrenzten Palette an – anrechnungsfreien – Vorsorgeangeboten führen werde. Personen, die sich nicht auf die staatlich geförderten Programme einlassen wollten, würden durch die Vermögensberücksichtigung diskriminiert. Die CDU/CSU-Fraktion schlage dagegen ein Konzept vor, das zur besseren sozialen Absicherung von Familien und zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frau führe. Auch sollte die Witwen-/Witwerrente den Charakter einer eigenständigen Sicherung behalten. Aus diesem Grunde sei man dafür, dass neben der selber erworbenen Rente ein angemessener Teil der Rentenanswartschaften aus der Hinterbliebenenrente in eine neue Ehe mitgenommen werden könne. Der Antrag der Fraktion der PDS gehe über den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes hinaus und würde deshalb abgelehnt.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass die Rentenreform die Generationen-

rechtigkeit in den Mittelpunkt stelle. Die Reform benachteilige auch nicht die Frauen. Die Reform führe zu einer besseren Absicherung von Menschen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Kinder versorgen. Dies werde vor allen Dingen Frauen zugute kommen. Die Koalition habe den modernen Weg beschritten, Anrechte von Frauen auszubauen, welche diese unabhängig von einer Ehe erhalten könnten. Zudem würde die Kinderkomponente für das erste Kind von einem Entgeltpunkt auf zwei Entgeltpunkte erhöht. Die Witwe eines durchschnittlichen Versicherten, die ein Kind erzogen habe, werde nach neuem Recht eine Rente in gleicher Höhe wie nach dem alten Recht erhalten können. Die Witwe eines durchschnittlichen Versicherten, die zwei Kinder erzogen habe, werde nach neuem Recht eine höhere Rente als nach bisheriger Gesetzeslage erzielen können. Eine Verringerung der Versorgung werde es in Zukunft lediglich bei kinderlosen Hinterbliebenen geben. Dies sei zumutbar, denn angesichts der zunehmenden Berufstätigkeit von Frauen würden diese eigene Rentenansprüche aufbauen und seien nicht mehr wie viele heutige Witwen auf die Hinterbliebenenrente des Mannes angewiesen. Zu betonen sei auch, dass das Wohneigentum als eine nahezu gleichrangige Form der privaten Alterssicherung einbezogen worden sei.

Die **Mitglieder der Fraktion der F.D.P.** begrüßten die Änderungen an dem bereits verabschiedeten Rentenreformgesetz. Sie änderten allerdings nichts daran, dass die Reform insgesamt zu kurz greife und letztlich nur eine Rücknahme der kürzlich im Altersvermögensergänzungsgesetz von der rot-grünen Mehrheit beschlossenen Verschlechterungen der Hinterbliebenenversorgung sei. Aber wenigstens werde die Verunsicherung der Frauen abgebaut, die sich besorgt ge-

fragt hätten, wie ihre Hinterbliebenenversorgung aussehe. Zu kritisieren sei allerdings nach wie vor der fehlende Verzicht auf die Anrechnung von Vermögenseinkommen in der Hinterbliebenenversicherung. Die Berücksichtigung dieser Einkünfte würde die Menschen diskriminieren, die eine Eigenvorsorge betrieben. Die F.D.P. gehe davon aus, dass es in der nächsten Legislaturperiode zu einer neuen Rentenreform kommen werde. Dann könne auch über das Anliegen in dem Antrag der Fraktion der PDS diskutiert werden. Augenblicklich sei er nicht zustimmungsfähig, da die finanziellen Auswirkungen für die Beitragssätze kurzfristig nicht einschätzbar seien und mit seiner Annahme der Gestaltungsraum der nächsten Rentenreform eingeschränkt würde.

Für die **Mitglieder der Fraktion der PDS** stellte sich die Frage, warum die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen erst unter dem Druck der notwendigen Mehrheitsbeschaffung im Bundesrat und Vermittlungsausschuss zustande gekommen seien. Unklar sei ebenso, wie die sozialen Besserstellungen der Witwen und Witwer nun plötzlich trotz stabiler Beiträge finanziert werden könnten. Gerade auch nach den Äußerungen von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und aus der Rentenversicherung sei davon auszugehen, dass noch weitere Änderungen an der jüngsten beschlossenen Rentenreform notwendig seien. Zu kritisieren sei die unveränderte Ungleichbehandlung der Kindererziehung. Die Rentenreform stelle nicht sicher, was bereits das Bundesverfassungsgericht 1992 gefordert habe, dass die Erziehung eines Kindes unabhängig vom Einkommen des Erziehenden einheitlich zu bewerten sei. Diese Auslassung habe der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/1570 aufgegriffen.

Berlin, den 30. Mai 2001

Andreas Storm
Berichterstatter

